



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
ASP Stufe I

zur Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 832 -Dohmenstraße/südlich  
Kütterweg  
in der Stadt Krefeld

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



20.04.2021



<b>1</b>	<b>EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG.....</b>	<b>7</b>
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung .....	7
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	7
4.2.1	Vorbelastungen.....	10
4.3	Methode .....	10
4.4	Ortsbesichtigung .....	11
4.4.1	Ergebnisse - Vögel .....	11
4.5	Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen	12
4.6	Prognose artenschutzrechtliche Konflikte.....	19
4.6.1	Vögel .....	20
4.6.2	Säugetiere (Fledermäuse).....	28
4.6.3	Amphibien und Reptilien.....	29
<b>5</b>	<b>ALLGEMEINE VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN.....</b>	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>GESAMTBEWERTUNG.....</b>	<b>31</b>
	<b>LITERATUR/LINKS.....</b>	<b>32</b>
	<b>BILDDOKUMENTATION VOM 15.04.2020 .....</b>	<b>34</b>

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen, der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten, gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), durch Umsetzung des Vorhabens prüft und bewertet. Es sind zudem, nach Art und Intensität, ggf. Maßnahmen zum Umgang mit einer möglichen Betroffenheit bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erarbeiten.

Die Stadt Krefeld führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 832 „Dohmenstraße/südlich Kütterweg“ für einen Bereich im Süden des Stadtbezirks Krefeld-Fischeln durch.

Anlass für die Neuaufstellung ist das Bestreben eines privaten Investors auf der Fläche ein Wohngebiet zu entwickeln. Das Plangebiet liegt derzeit noch innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 689 – Kütterheide –, mit Rechtskraft vom 30. Juni 2006, welcher in Teilen überschrieben werden soll. Dieser setzt für den in Rede stehenden Bereich eine private Grünfläche sowie eine Begrünung mit einer Obstwiese fest. Geplant ist eine ortstypische Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern. Das Baukonzept sieht für die Fläche eine Gesamtzahl von 9 Wohneinheiten vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt im Norden durch die Straße Kütterweg, im Osten durch das im Bebauungsplan Nr. 689 festgesetzte allgemeine Wohngebiet, im Süden durch den zur Straße Kütterheide gehörenden Fußweg und im Westen durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 660. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.260 m<sup>2</sup>.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) festzustellen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten und ggf. weitere Prüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten notwendig werden.

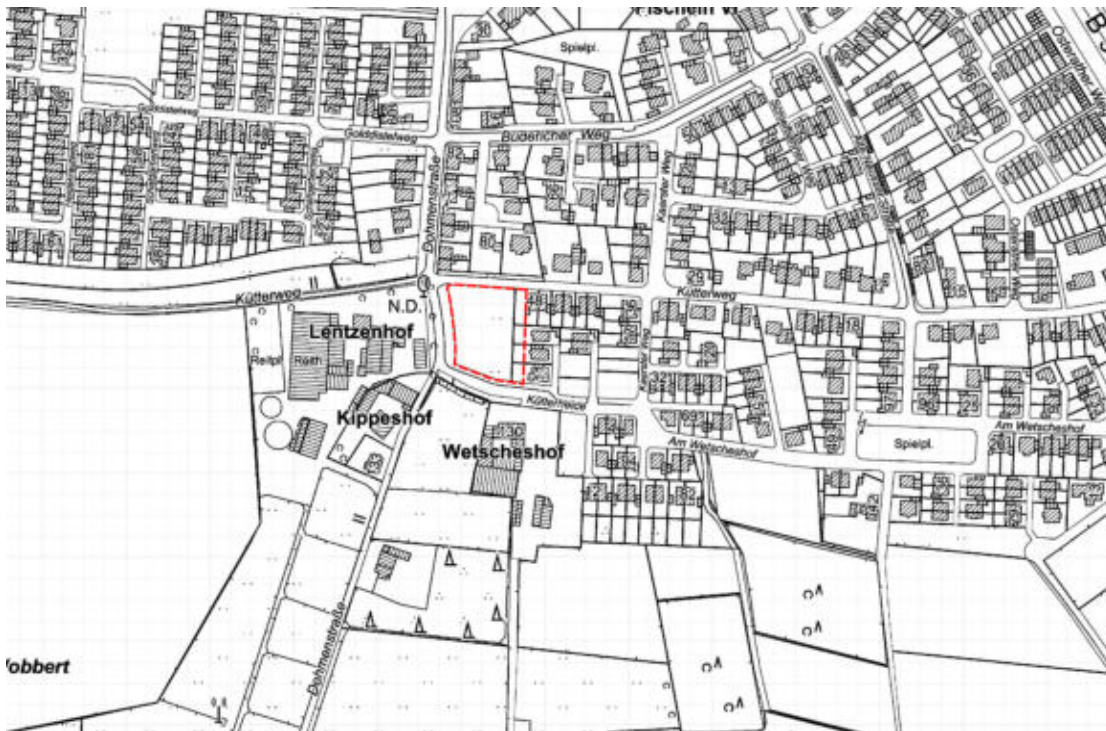


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die im Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Der allgemeine Artenschutz umfasst grundsätzlich jedoch alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten" (Arten m. landesweit günstigem Erhaltungszustand u. großer Anpassungsfähigkeit) und verbietet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung wildlebender Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“. Handlungen die den Verbotstatbestand erfüllen sind im § 39 Abs. 5 BNatSchG definiert. Die national besonders oder streng geschützten Arten außerhalb der europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden nicht im Rahmen der ASP, jedoch in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten von Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind lediglich national besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor.

Da dem Artenschutzregime im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren somit, insbesondere bei den Vögeln, auch zahlreiche „Allerweltsarten“ unterliegen, ergeben sich in der Planungspraxis grundlegende Anwendungsprobleme. Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-

Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung Stufe I ASP), ist eine Einzelprüfung (vertiefende Art-für-Art Betrachtung, ASP Stufe II) der betroffenen Arten durchzuführen. Sofern die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verbotstatbestand vor. Dies kann durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### **3 Planungsvorgaben**

#### Flächennutzungsplan

Der seit dem 23.10.2015 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar.

Die geplante Nutzung widerspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes und damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung ist daher, bei Durchführung nach § 13b BauGB, – eine Anpassung im Wege der Berichtigung erforderlich. Ziel ist die Darstellung der entsprechenden Flächen als Wohnbaufläche.

#### Vorgaben des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzes

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Der Bebauungsplan liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld (1992). Neben einem Landschaftsschutzgebiet (LSG-4605-008 „Südlich und westlich Fischeln“) definiert dieser für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1.2

„Anreicherung“ und verfolgt damit die Zielvorstellung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Ferner legt der Landschaftsplan für das Plangebiet die Entwicklungsmaßnahme „Anlage naturnaher Lebensräume“ fest.



## 4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

### 4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet stellt sich mehrheitlich als rasenbewachsene Freifläche ohne bauliche Strukturen oder Gehölze dar. Im Osten umfasst das Plangebiet zudem die Privatgärten der Grundstücke Kütterweg 48 sowie Kütterheide 11, 13 und 15. Diese sind durch Zäune bzw. Schnitthecken eingefriedet. Baum- und Gehölzstrukturen sind lediglich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend als Straßenbegleitgrün mit Baumreihen und Heckenstreifen festzustellen.

Im Norden und Osten schließen sich Wohngebiete an, die vornehmlich mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut sind. Unmittelbar östlich befinden sich derzeit weitere Wohnhäuser im Bau. Südlich finden sich Hofstrukturen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Hofanlagen Kütterweg 50, Dohmestraße 130 und 131 sind ausweislich der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 689 als kulturlandschaftsprägend eingestuft.

Westlich des Plangebiets bestehen großformatige Hofstrukturen, die für Pferdehaltung und Reitsport genutzt werden. Kleingehölze bzw. Baumgruppen mit teilweise altem Baumbestand finden sich südlich und westlich des Plangebiets.



**Abbildung 2:** Luftbild des Änderungsbereichs (rot markiert) sowie dessen Umfeld

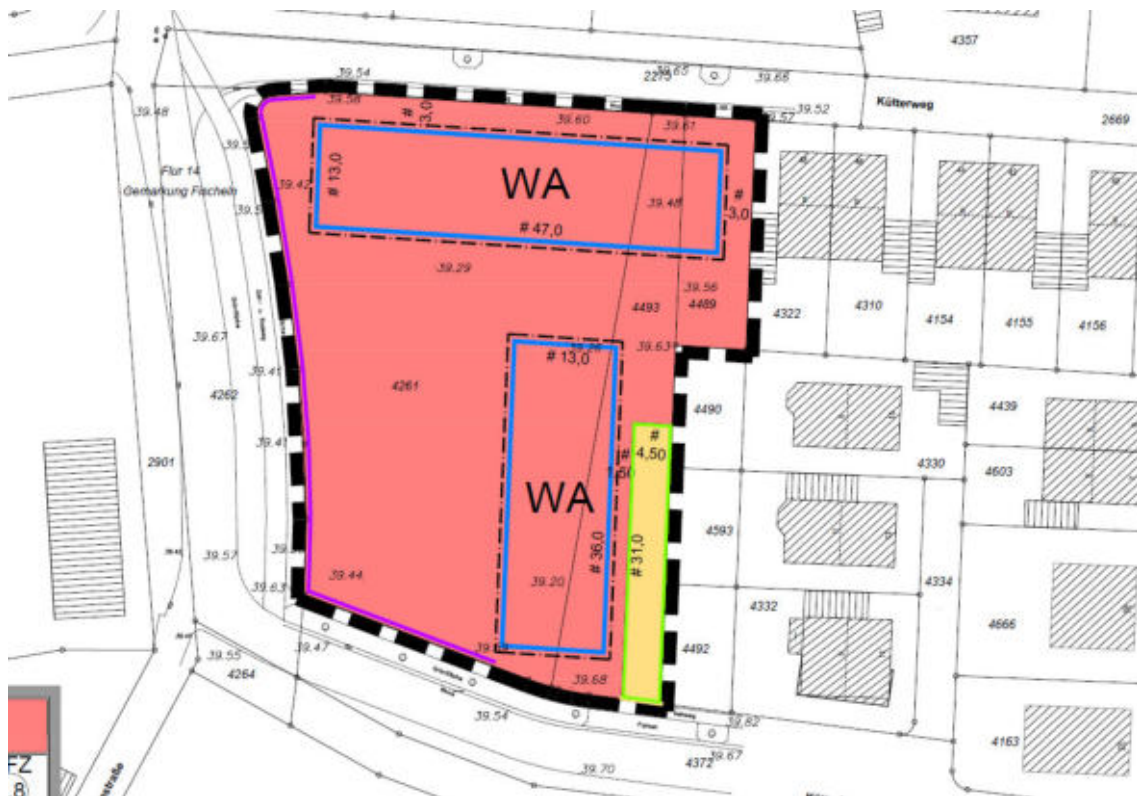
### 4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Pläne im Rahmen der Bauleitplanung sind auf ein mögliches Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen, die Darstellungen selbst entfalten jedoch keine direkten Wirkungen auf geschützte Arten. Da die Änderungsplanung der Vorbereitung eines konkreten Bauvorhabens dient und auf der Ebene der Bauleitplanung



nicht bewältigte Konflikte diesen vollzugsunfähig machen könnten werden nachfolgend die bei Umsetzung zu erwarten Wirkfaktoren geprüft.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.



**Abbildung 3:** Geplante Festsetzungen Bebauungsplan (Entwurf, StadtUmBau)

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.

- Entfernen der Vegetationsdecke und temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Teilen der Intensivweide, Aushubarbeiten und Bodenbewegungen, temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

#### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen bspw. durch Lichtreize und das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

#### 4.2.1 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch den bestehenden Siedlungsrand und die bestehende Wohn- und Freizeitnutzung sowie angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe vorbelastet. Auch aufgrund von Verkehrswegen (mit entsprechenden Lärmemissionen der Traktoren und PKW/LKW) bestehen in direkter sowie weiterer Umgebung bereits optische und akustische Störungen. Des Weiteren ist aufgrund der Störungen durch Straßenverkehr, menschliche Anwesenheit und Vertikalstrukturen im räumlich eingegengten Geltungsbereich sowie den unmittelbar angrenzenden Flächen ein Vorkommen insbesondere störungsempfindlicher planungsrelevanter (Offenland-) Arten äußerst unwahrscheinlich. Der Raum ist darüber hinaus durch Lichtimmissionen der umliegenden Hofstellen und Wohnhäuser vorbelastet. Darüber hinaus überlagert der Lärmpegelbereich III und IV der südlich gelegenen Autobahn den Geltungsbereich.

#### 4.3 Methode

Auf der Ebene der Vorprüfung ist durch eine überschlägige Prognose das potenziell betroffene Artenspektrum zu ermitteln und artenschutzrechtliche Konflikte anhand der relevanten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu erörtern. Können Konflikte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) für die zu erwartenden Verbotstatbestände erforderlich.

Die Ermittlung möglicherweise betroffener Arten bzw. der Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt durch Auswertung bestehender Datenbanken und Informationssysteme in Kombination mit einer Potenzial-Risiko-Analyse. Das Untersuchungsgebiet wird im Sinne einer Habitatabschätzung untersucht und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) bewertet. In Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum erfolgt eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Risiko-Analyse) aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen.

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Ortsbegehung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie Hinweise auf eine vorhandene Nutzung wie Kotspuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden ebenfalls aufgenommen.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln sowie Quartiere für Fledermäuse (bspw. Baumhöhlen/ -spalten, abstehende Borke), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Plangebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude wurden äußerlich ( Fassaden, Dachbereiche/Traufen) auf

mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Beschädigtes Mauerwerk, Spalten/Hohlräume etc) und Gebäudebrüter (Brutnischen/Altnester, Kotsuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

#### 4.4 Ortsbesichtigung

Am 15.04.2020 wurde in den frühen Morgenstunden und bei guter Witterung eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

##### 4.4.1 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 11 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 2. Quadranten der TK25 4705 (Willich) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden keine im Untersuchungsgebiet essentielle Lebensraumstrukturen vor bzw. dessen ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

**Tabelle 1:** Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ja
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

### **Planungsrelevante Vogelarten**

Während der Ortsbegehung wurden zwei als planungsrelevant eingestufte Arten gesichtet. Die versehene Rauchschnalbe wurde lediglich im Überflug über das Untersuchungsgebiet beobachtet, das Umfeld des Plangebietes dient mit dem landwirtschaftlichen Außenbereich und Höfen ein potentielles Brut- und Nahrungshabitat. Ein Individuum des Bluthänflings wurde als Durchzügler an der südlich des Plangebietes gelegenen Gehölzgruppe sowie den dort befindlichen Sträuchern gesehen. Im selben Bereich wurde eine Steinkauzröhre am Ast einer Stieleiche angebracht. Hinweise auf eine Nutzung als Ruhestätte konnten zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht festgestellt werden, ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

### **Nicht planungsrelevante Arten**

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Blaumeise) wie sie typischerweise in Gärten sowie im Siedlungsrandbereich angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

## **4.5 Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen**

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 20.04.2021 für den 2. Quadranten der TK25 4705 (Krefeld). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum artenschutzrechtlich relevanter Arten, reduziert um jene, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Eisvogel). Diese beinhaltet unter Bemerkung eine Betrachtung der jeweiligen Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 20.04.2021 erbrachte für den südlich beginnenden Außenbereich von Fischeln Nachweise der folgenden planungsrelevanten Arten: Steinkauz, Rebhuhn, Kiebitz, Feldlerche, Wal-

dohreule, Mäusebussard. Die Fundnachweise befinden sich außerhalb des Plangebiets und deutlich außerhalb des Wirkraums möglicher Projektwirkungen.



**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im 2. Quadranten des Messtischblatts 4705 (Willich)

EHZ = Erhaltungszustand

**G** = günstig

ATL = Atlantische Region

**U** = unzureichend

**S** = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Aktionsraum/Nahrungshabitat größer UG. Siedlungsbereich, kein Nisthabitat Wälder o. größere Gehölze, keine Horste/Altnester in umliegenden Bäumen festgestellt. Rasenfläche innerhalb Siedlungsbereich kein Teilbereich eines essentiellen Nahrungshabitats. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kein Nisthabitat (Nadel)-Gehölze im UG, keine Horste/Altnester festgestellt. Kein Nahrungshabitat Waldränder, baum-/ heckenreiche Kulturlandschaft innerhalb Plangebiet. Revier-treu. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Nester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen festgestellt. Keine Hinweise auf Nutzung an Koniferen im Umfeld wie Kotspuren oder Gewölle. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungs-/ Wintergast, keine Gehölze bzw. pot. Niststätten von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Steinkauzröhre außerhalb des Plangebiets. Keine weiteren Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen oder Gebäudenischen festgestellt. Standorttreu. Plangebiet größtenteils Rasenfläche im Siedlungsbereich, allenfalls Nahrungsgast. Rasenfläche innerhalb Siedlungsbereich keinesfalls Teilbereich eines essentiellen Nahrungshabitats. Deutlich höherwertigere Alternativen im südlichen und westlichen Umfeld.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe betroffen. UG Siedlungsbereich. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Rasenfläche zu kleinflächig und umgeben von Bebauung, keine Eignung als Teilbereich Nahrungshabitat. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Lebensraum offene, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen. Ausweichhabitate Gärten, Parkanlagen u. Friedhöfe m. ausreichend Sämereien. Bruthabitat in dichten Büschen und Hecken. Plangebiet größtenteils regelmäßig gemähte Rasenfläche im Siedlungsbereich keinesfalls essentielles Habitatelement. Schnitthecke im östlichen Plangebiet als pot. Nisthabitat ungeeignet. Potentiell geeignete Biotopstrukturen im landwirtschaftlich genutzten Umfeld bleiben unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Lebensraum Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Aktionsraum größer UG. Lebensraumpotential Wirtsvogel im Umfeld bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kulturfolger. Keine Altnester festgestellt, keine Gebäude von Maßnahme betroffen. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche) innerhalb Plangebiet, kein Nadel-Mischwald mit

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
				hohem Alt-/Totholzanteil innerhalb UG. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	UG kein Lebensraum halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Brut in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Keine Horste/Altnester festgestellt, keine Gehölze von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester im UG festgestellt. Keine pot. Niststätten innerhalb Plangebiet vorhanden. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Gebäude mit Nestern betroffen; Ortstreu; Nahrungshabitat Luftraum/landwirtschaftlich genutztes Umland bleibt erhalten. Kleinräumige Rasenfläche im Siedlungsbereich keinesfalls essentielles Habitatelement. Kein Verlust von Schlechtwetter-Nahrungshabitaten. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Lebensraum unterholzreiche Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder mit dichter Strauchschicht. Plangebiet größtenteils Rasenfläche im Siedlungsbereich. Keine Betroffenheit.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Keine lichten, feuchten und sonnigen Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe im UG. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brut-	U	UG Siedlungsbereich. Ortstreu, keine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
		vorkommen' ab 2000 vorhanden		Ruhestätten in umliegenden Gärten und Gebäudenischen festgestellt. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast. Ländliches Umfeld außerhalb Plangebiet und Gebäude/Gehölze bleiben erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	UG keine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen, Hecken-/Säumen und Grünländern. UG Siedlungsrandbereich mit umgebenden Verkehrsflächen u. Bebauung. Essentielles Bruthabitat Familienverband min. 300 ha. Kein pot. Teilbereich eines Habitatkomplexes. Landwirtschaftlicher Außenbereich im Umland bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein Nisthabitat Gehölze, Waldränder mit alten Laubbäumen, reich strukturierte Landschaft mit feuchten Laubmischwäldern innerhalb UG. Breites Spektrum Nahrungshabitate mit staatenbildenden Insekten. Rasenfläche innerhalb Siedlungsbereich kein Teilbereich eines essentiellen Nahrungshabitats. Keine Betroffenheit.
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Brutstätten senkrechte Steilwände in Sand-, Kies oder Lößgruben im UG. Keine Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld Brutstätte im UG. Keine Betroffenheit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Plangebiet keine sonnenexponierte, offene Parklandschaft mit Agrarflächen u. Gehölzen. Angrenzende Gärten/Gehölze Siedlungsbereich keinesfalls essentielles Habitatelement. Aktionsraum größer UG. Umliegender landwirtschaftlicher Außenbereich bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine alten Laub- und Mischwälder, keine halboffene Kulturlandschaft im UG. Keine alten Kopfbäume mit geeigneten Baumhöhlen innerhalb Plangebiet. Keine Gehölze von Vorhaben betroffen. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. -spalten. Keine potentiellen Niststätten im Plangebiet vorhanden. Umliegende Gebäude/Gehölze bleiben unbeeinträchtigt. UG kein bevorzugtes Nahrungshabitat wie kurzgrasiges, extensives Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Rasenfläche keinesfalls essentielles Habitatelement, höherwertige Alternativen im direkten Umfeld vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in umliegenden landwirtschaftlichen Gebäuden bekannt, keine Gebäude von Vorhaben betroffen. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.

#### 4.6 Prognose artenschutzrechtliche Konflikte

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans erfolgen unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Bauliche Änderungen bzw. Nutzungsänderungen an Bestandsgebäuden erfolgen im weiteren Verfahren nicht. Planungsrechtliche Hindernisse, durch welche ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig werden könnte, sind im Rahmen der überschlägigen Konfliktprognose zu prüfen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Schutzgebiete ausgewiesen und artspezifischen Konflikten kann im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Einzelfall durch eine entsprechende Prüfung der Maßnahme in einer Worst-Case Verfahren verhindert werden.

Die derzeit im Plangebiet vorhandene und dicht mit Rasen bewachsene Grünfläche ist im Zuge des Planvorhabens von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Die östlichen Ziergärten sind, bis auf einen schmalen nördlichen Streifen, nicht Teil der eigentlichen Baumaßnahme. Aufgrund der festgesetzten GRZ geht jedoch nur ein Teil der vorhandenen Freifläche als solche verloren. Die westlich an das Plangebiet angrenzenden sowie im weiteren Umfeld vorhandenen Gehölze bleiben im Rahmen der zukünftigen Bebauung erhalten. Zur Vermeidung ökologisch wertloser Flächen wird eine Begrünung im Bereich der privaten Gartenflächen festgesetzt.

Baubedingte Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) sind lediglich temporär und auf den unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich beschränkt. Südöstlich des Plangebiets bestehen durch die Errichtung mehrerer Wohnhäuser z.Zt. bereits gleichartige Vorbelastungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Baubetrieb, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, besteht auch aufgrund fehlender, als Niststätten geeigneter Strukturen und ausbleibender Fallenwirkung nicht.

Die geringen zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen, welche von der reinen Wohnbebauung ausgehen könnten, beschränken sich auf die im Untersuchungsgebiet bereits vorhandene Wohn- und Freizeitnutzung sowie den Anliegerverkehr. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt. Das Wohngebiet wird innerhalb des Plangebiets über einen neuen Stichweg an das bestehende Straßennetz, von der Kütterheide kommend, angeschlossen. Der südlich und westlich beginnende Außenbereich von Fischeln ist durch den bestehenden Siedlungsrand vom Plangebiet optisch getrennt, ein zusätzlicher, anlagebedingter Silhouetten-Effekt ist vor diesem Hintergrund daher auszuschließen. Zudem erfolgt, aufgrund der erheblichen Vorbelastungen des Bereichs durch Lärmimmissionen der nahegelegenen Autobahn, die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang westlichen und südlichen Plangebietsgrenze, welche das Umfeld zusätzlich abschirmt.





**Abbildung 3:** Entwurf geplante Bebauung (dipl.-ing. Christoph Stammen, Architektenbüro)

Zur Vermeidung von Störungen während der Brutphase und einer möglichen Aufgabe von Brutern, auch nicht planungsrelevanter, ubiquitärer Arten, in den unmittelbar angrenzenden Hecken bzw. Straßenbäumen (bzw. benachbarte Hofstelle) wird der Baubeginn in den Zeitraum vor Beginn der Hauptbrutphase bzw. nach deren Abschluss gelegt.

Eine weitere Nachverdichtung bzw. bauliche Ergänzung über das genannte Bauvorhaben hinaus ist kaum möglich bzw. geplant. Zukünftige vorhabenbezogene Projektwirkungen, welche bspw. durch eine Planänderung ausgelöst werden könnten, sind derzeit nicht konkret prüfbar.

#### 4.6.1 Vögel

Im Folgenden wird aufgeführt, ob die im Messtischblatt aufgeführten sowie weiteren planungsrelevanten Arten unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnten. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht-planungsrelevante Arten. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Das Eingriffsgebiet ist durch die vorhandene Nutzung, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemission der Pkw, die im Umfeld bereits vorhandene

Bautätigkeit sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten (insb. Offenlandarten) ist auch aufgrund der die kleinflächige Rasenfläche umgebenden Vertikalstrukturen und vorhandene Freizeitnutzung (insb. Hunde aber auch Katzen) durch Anwohner auszuschließen.

Für Greifvögel in Siedlungsbereichen wie den Turmfalken, deren Nahrungshabitat die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigen, dient der Eingriffsbereich allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihres Nahrungshabitats und Ausweichmöglichkeiten sind in höherer Qualität im angrenzenden Außenbereich vorhanden. Für Gebäudebrüter wie die Schleiereule konnten an den im Umfeld befindlichen Gebäuden keine Altnester, Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden, bzw. sind nicht bekannt.

Die westlich des Plangebiets vorhandene Fichte könnte von Waldohreulen zwar potentiell als (Winter-) Ruhestätte genutzt werden, entsprechende Hinweise wie Kots Spuren oder Gewölle unterhalb der zugänglichen Bäume, oder auch Hinweise auf potentielle Brutreviere wie besetzte Horste oder Altnester von Krähen etc., wurden jedoch nicht festgestellt. Ein Verlust von Gehölzen tritt im Rahmen des Vorhabens nicht ein. Hinsichtlich temporärer Störungen Rahmen von Baumaßnahmen, stehen zahlreiche weitere Koniferen/-gruppen mit einer vergleichbaren Eignung als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion für ein möglicherweise während der Ortsbegehung nicht festgestelltes lokales Vorkommen der Waldohreule im räumlichen Zusammenhang auch ohne weitere Maßnahmen erhalten. Die Waldohreule kommt regelmäßig in Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereichen vor und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störwirkungen auf. Erhebliche bau-, betriebsbedingte Störungen von Brut- oder Ruheplätzen im weiteren Umfeld der Maßnahme bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Nahrungshabitate von Luftjägern, wie Mehl- und Rauchschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum im Untersuchungsgebiet sowie die landwirtschaftlichen Flächen in der unmittelbaren Umgebung für die Nahrungssuche zur Verfügung. Altnester konnten an den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebäuden nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Hofgebäude im Westen durch die im Überflug vorgesehenen Rauchschwalben ist denkbar, diese sind jedoch ebenfalls nicht Teil der Maßnahme. Als Nahrungsfläche, insbesondere Schlechtwetter-Habitat ist die Rasenfläche im Geltungsbereich ohne Bedeutung.

Für Feldvögel und Offenlandarten wie die Feldlerche oder den Kiebitz ist die Fläche aufgrund der geringen Größe, häufigen menschlichen Anwesenheit und der umgebenden vertikalen Strukturen ungeeignet. Zudem ist die Fläche durch die umgebende Bebauung und Verkehrswege sowie dem Fehlen von strukturreichen Saum- und Randstrukturen für Arten wie das Rebhuhn, aber auch den im Durchzug vorgesehenen Bluthänfling kein geeigneter Teil eines Biotopkomplex. Der Vorhabenbereich bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage im Siedlungsbereich kein Potential

als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vollständig, ebenfalls fehlen ruhige als Nahrungshabitat geeignete Grünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Die während der Ortsbegehung angetroffenen Dohlen halten sich sporadisch innerhalb des Untersuchungsgebietes auf und nutzen dieses als Teil ihres Nahrungshabitats. Potentiell geeignete Niststätten welche möglicherweise von der Maßnahme betroffen sein könnten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die wahrscheinlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der verbreiteten Kulturfolger befinden sich an den umliegenden Hofstellen. Eine Nutzung der Steinkauzröhre ist ebenfalls möglich.

Die an der Stieleiche, südlich des Plangebiets, angebrachte Steinkauzröhre wird möglicherweise durch eine lokale Steinkauz-Population als Niststätte genutzt. Die Art wurde bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 689 –Kütterheide- im Bereich nachgewiesen. In Frage kommt jedoch auch eine Nutzung durch die im Plangebiet angetroffenen Dohlen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen kann aufgrund der Lage der Röhre außerhalb des Plangebiets und der geringen Eignung bzw. Wertigkeit der Eingriffsfläche als Teilbereich eines möglichen Nahrungshabitats mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen im Rahmen der Bauphase sind lediglich temporär und auf das bereits vorbelastete Nahfeld der Eingriffsfläche beschränkt. Bei Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ist ein Auslösen des Störungsverbot und ggf. daraus resultierende Aufgabe einer Brut grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet sowie der Verfügbarkeit umliegender, qualitativ höherwertiger Ausweichmöglichkeiten (Nahrungshabitat) und der bestehenden Vorbelastungen sind keine relevanten Auswirkungen auf eine möglicherweise weiterhin existierende örtliche Population zu erwarten. Das Plangebiet wird zudem durch die geplante Lärmschutzwand nach Westen abgeschirmt.

Für weitere in Siedlungsbereichen vorkommende Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz fehlen essentielle Habitatelemente wie eine abwechslungsreiche Bewirtschaftung mit kleinräumigen Strukturen, ausreichende natürliche Bruthöhlen sowie geeignete Nahrungsflächen bestehend aus offenen Bodenbereichen und kurzwüchsiger, schütterer Vegetation mit einem ausreichenden Insektenangebot. Die südlich des Plangebiets vorhandenen hochwüchsige Laubbaum weisen zwar an einigen wenigen Stellen Ausfaltungen an Astabschnitten auf, diese bleiben im Rahmen des Vorhabens jedoch vollständig erhalten. Gleiches gilt für die im Umfeld vorhandenen Grünlandereien und strukturreichen Gärten im Umfeld der Hofstellen.

Das Untersuchungsgebiet und die vorhandenen Einzelbäume und Sträucher weisen keine Eignung für planungsrelevante Arten der Wälder und Gehölze, wie Klein- und Schwarzspecht auf, welche beispielsweise größere, lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder sowie einen hohen Alt- und Totholzanteil benötigen. Der Kuckuck kommt neben Parklandschaften, Heide-Moorgebieten und lichten Wäldern auch in Siedlungsrändern vor und das Untersuchungsgebiet weist somit zwar ein gewisses Lebensraumpotential für die Art,

bzw. für dessen Wirtsvogel auf, dieses bleibt im Rahmen des Vorhabens jedoch vollständig erhalten.

Die Arten Feldsperling und Star benötigen ebenfalls Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen (für Star fehlendes Angebot an potentiellen Brutplätzen, artenarme Intensivrasenfläche) ist dieses als Bruthabitat ungeeignet. Höherwertigere Nahrungsflächen finden sich im direkten Umfeld und bleiben vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Hinweise auf Vorkommen des Feldsperlings konnten während der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Darüber hinaus bleibt das Lebensraumpotential des ländlichen Umfelds auch nach der Durchführung des Vorhabens vollständig erhalten. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger mit einer hohen Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Resümee

Das Gebiet ist bereits durch die umgebende Bebauung, die vorhandene Nutzung, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw sowie die im Osten bereits stattfindende Bautätigkeit in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Wohn- und Freizeitnutzung) im Siedlungsbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservogel geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Ringeltaube, Kohlmeise), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zum Schutz der Allerweltsarten, die evtl. in den Sträuchern, Hecken und Bäumen brüten, sind diese im Rahmen der Bauphase vor schädigenden Einflüssen zu schützen, da es ansonsten zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Verlust Niststätte), auch bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten, kommen kann.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatsprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine weitergehende vertiefende Prüfung bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten durchzuführen.

Steinkauz [ <i>Athene noctua</i> ]			
I. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<b>Schutzstatus</b>		<b>Rote-Liste-Status</b>	
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="text" value="2"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	NRW	<input type="text" value="3S"/>
<b>Erhaltungszustand in NRW</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
		[Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Re- gion	<input type="text"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig [grün]	<input type="text"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend [gelb]	<input type="text"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht [rot]	<input type="text"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
II.1 Betroffenheit der Art			
[ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]			
Lebensraum, Verhalten	Der Steinkauz bevorzugt offene, grünlandreiche Landschaften mit ganzjährig kurzer Vegetation und einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. In Europa gehören mindestens 25 Kleinsäuger und 60 Vogelarten zu seinem vielseitigen Nahrungsspektrum, wobei die Feldmaus den größten Anteil hat. Ferner erbeutet der Steinkauz kleine Reptilien, Amphibien, ausnahmsweise auch Fische sowie Insekten und Regenwürmer.		
Vorkommen im Gebiet	Im Rahmen der Steinkauzerfassung im Stadtteil Krefeld-Fischeln (Planungsbüro STERNA, 2005) wurde ein Revier in der Kütterheide, im Bereich der Hofstelle Dohmenstraße 130 nachgewiesen. Das zum damaligen Zeitpunkt erfasste Vorkommen entspricht mit hoher Wahrscheinlichkeit der während der Ortsbegehung festgestellten Niströhre. Die eigentliche Niststätte liegt somit außerhalb des Plangebiets. Individuen der Art wurden während der Ortsbegehung nicht angetroffen, ein weiterhin bestehendes Revier ist jedoch nicht auszuschließen. Die im Umfeld des Brutplatzes befindlichen Pferdeweiden und Grünländereien stellen potentiell geeignete Nahrungsflächen. Die Plangebietsfläche stellt jedoch einen nur geringwertigen potentiellen Teilbereich eines Nahrungshabitats dar.		

Konflikt	<p>Der in vorherigen Untersuchungen nachgewiesene Brutplatz des Steinkauzes ist nicht von direktem bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen, da dieser sich außerhalb des Vorhabenbereichs befindet. Allenfalls während der temporären Bauphase könnten, aufgrund der räumlichen Nähe, möglicherweise erhebliche Störungen (Lärm, Erschütterungen, nächtliche Beleuchtung etc.) ausgelöst werden, welche zu einer Aufgabe der Brut führen könnten.</p> <p>Ausgehend von einem Nahrungshabitat von mindestens rund 5 ha bzw. 10 ha pro Brutpaar stellt das Plangebiet nur einen minderwertigen, nicht-essentiellen Bestandteil eines Nahrungshabitats dar. Der Aktionsraum der Art beträgt 1 bis 27 km, weshalb aufgrund der unterschiedlichen Nutzung sowie der höheren Strukturvielfalt von einer Nutzung der westlich und südlich gelegenen Pferdeweiden und Grünländereien auszugehen ist. Ein Funktionsverlust des Reviers durch Wegfall der Rasenfläche durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Plangebiet war im Rahmen Bebauungsplanverfahrens Nr. 689 - Kütterheide- als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt worden. Es war die Anlage einer Obstwiese mit extensivem Grünland mit einer Heckeneingrünung als eingriffsnaher Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, diese wurde jedoch nie umgesetzt. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs besteht jedoch eine deutliche Vorbelastung des Untersuchungsgebietes durch betriebsbedingte Störwirkungen.</p>
<b>II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement</b>	
[z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]	
<b>Bauzeitenregelung</b>	<b>Maßnahme V2</b>
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
[unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]	
Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?</p> <p>[außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p>Ja    ✓    nein</p> <p>Ja    ✓    nein</p> <p>Ja    ✓    nein</p>



4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b>				
[wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja	<input type="checkbox"/>	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja	<input type="checkbox"/>	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	<input type="checkbox"/>	nein

Bluthänfling [ <i>Carduelis cannabina</i> ]				
I. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<b>Schutzstatus</b>		<b>Rote-Liste-Status</b>		<b>Messtischblatt</b>
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/>	45034 Straelen
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	NRW	3	
<b>Erhaltungszustand in NRW</b>			<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> [Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)]	
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region	Re-	<input type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig [grün]		<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend [gelb]		<input type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht [rot]		<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
II.1 Betroffenheit der Art [ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]				
Lebensraum, Verhalten	Der Bluthänfling ist eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW lebt dieser in heckenreichen Agrarlandschaften mit Heide-, Ödland- und Ruderalflächen sowie in jüngerer Zeit in urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Sämereien. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letz-			

	te Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen. Die Art ist in NRW noch nahezu flächendeckend verbreitet (außer geschlossene Waldgebiete u. Mittelgebirgsregionen), jedoch aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft teilweise rückläufig.
Vorkommen im Gebiet	Die Art wurde als Durchzügler im Untersuchungsgebiet versehen. Die innerhalb des Untersuchungsgebietes, in Gärten und im Bereich der Hofstellen, vorhandenen Sträucher und Gebüsche stellen möglicherweise geeignete Niststätten dar. Die angrenzenden Gärten und landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen ein potentiell Nahrungshabitat dar, es fehlen jedoch, insbesondere im Eingriffsbereich, hochwertige Biotopstrukturen wie Säume und an Sämereien reiche Ruderalflächen, bzw. extensive Acker-/Grünflächen.
Konflikt	Das Umfeld des Plangebiets weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell geeignete Habitatstrukturen auf, welche im Zuge des Bauvorhabens von möglicherweise erheblichen Störungen betroffen sein könnten.
<b>II.2 Vermeidungsmaßnahmen, Risikomanagement</b> [z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen]	
<b>Bauzeitenregelung</b>	<b>Maßnahme M2</b>
<b>II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> [unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen]	
Das Untersuchungsgebiet durch bestehende Störwirkungen wie optische Störungen, Lärm, oder auch menschliche Anwesenheit vorbelastet. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Verlust essentieller Biotopstrukturen kann ebenso wie der Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die im Umfeld vorhandenen Gärten und landwirtschaftlichen Flächen bleiben durch das Vorhaben unbeeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  [außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3]	Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funkti-	Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

### III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

[wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde]

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	Ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	Ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	nein

#### 4.6.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes bzw. des Fundortkatasters (@LINFOS) ergab für den Großraum keine potentiellen Vorkommen von Fledermausarten. Aufgrund von Erfassungslücken sind Vorkommen im Bereich jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Arten wie das Braune Langohr oder Abendsegler sind typische zumeist Baumhöhlen und –spalten bewohnende Waldarten, welche unterholzreiche, mehrschichtige Laubwälder mit einem hohen Angebot an Alt-/Totholz bzw. geeigneten Quartiersverbänden als Habitat benötigen. Entsprechende Biotopstrukturen wie Wälder und größere Gehölze fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig. Die Fransenfledermaus ist eine baumbewohnende Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und findet im Untersuchungsgebiet möglicherweise in geringem Umfang geeignete Habitatstrukturen vor. Diese finden sich jedoch ausschließlich außerhalb des Plangebiets. Innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandene Einzelbäume werden im Rahmen des Vorhabens nicht entfernt, die Eingriffsfläche stellt allenfalls einen minimalen Teilbereich eines potentiellen, nicht-essentiellen Nahrungshabitats dar.

Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen bzw. ausbleibender Projektwirkungen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus könnten potenziell an Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Auch weitere Arten wie das Graue Langohr nutzen Gebäudequartiere im ländlichen Umfeld. Ein Abbruch von Bestandsgebäuden oder bauliche Änderungen finden jedoch nicht statt. Eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochen-

stuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen. Die Art verfügt über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und findet im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor.

Die im Geltungsbereich vorhandene Freifläche könnten von Fledermäusen, die im näheren und weiteren Umfeld ihre potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Es handelt sich dabei jedoch um einen kleinflächigen, nicht-essentiellen Bestandteil mit geringer Wertigkeit. Aufgrund der eingeschränkten Größe des Änderungsbereichs sowie den im Umfeld vorhandenen, weitläufigen Ackerflächen finden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den geringfügigen Verlust eines Teilbereichs eines potentiellen Jagdhabitats.

Leitstrukturen wie Gehölzreihen welche durch das Vorhaben verloren gehen könnten liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund fehlender Projektwirkungen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann derzeit auf der Ebene der Bauleitplanung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Bereich besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm und Lichtreize, aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich sollte nach Möglichkeit jedoch grundsätzlich auf nicht zwingend notwendige Beleuchtung verzichtet werden. Hierdurch wird zum einen einer Störung/künstlichen Verlagerung der Jagdgebiete entgegengewirkt, da es zu keinem Anlockeffekt für Insekten kommt. Zum anderen wird verhindert, dass lichtscheue Fledermausarten aus dem weiteren Umfeld (Durchzügler/Nahrungsgäste) vergrämt werden und vorhandene Flugstraßen unterbrochen werden.

#### **4.6.3 Amphibien und Reptilien**

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten bzw. potentiellen Winterquartiere (ungestörter Rohboden/ grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Biotopstruktur im Satzungsgebiet wie fehlender Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer und Feuchtwiesen sowie der von Verkehrswegen isolierten Lage ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Planverfahren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

### V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

### V2: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Brutvögeln in der Bauphase, sollte während der Hauptbrutphase (in der Zeit von Mitte März bis Ende Juli) bzw. bei Anwesenheit von Brutpaaren im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet eine Verlärmung durch Gründungsarbeiten oder anderweitigen erheblichen Baumaschineneinsatz vermieden werden. Der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch möglichst auszuschließen. Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit andauern, sollen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) und räumlich eng begrenzt fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können durch diese Maßnahme rechtzeitig in andere Bereiche ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

### V3: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

## 6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass in Folge der Änderung des Bebauungsplans Nr. 832 der Stadt Krefeld planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von zukünftigen Vorhaben negativ betroffen werden könnten, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen entsprechend beachtet werden. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Planverfahren für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf))

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT ([http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205\\_nrw\\_leitfaden\\_massnahmen.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf))

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft



und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

## Bilddokumentation vom 15.04.2020



**Foto 1:** Blick von Osten entlang Kütterweg auf das Plangebiet und angrenzende Wohnbebauung



**Foto 2:** Blick von Norden auf das Plangebiet mit Rasenfläche und umgebenden Siedlungsbereich von Fischeln



**Foto 3:** Dohle bei der Nahrungssuche im Plangebiet



**Foto 4:** Blick auf nordwestlich des Plangebiets gelegene Weidekoppeln und Gehölze





**Foto 5:** Südlich der Straße Kütterheide gelegene Weiden und Wiesen sowie Stieleiche mit Steinkauzröhre



**Foto 6:** Blick von Süden auf das Plangebiet und umgebende Wohnbebauung



**Foto 7:** Blick entlang Dohmenstraße mit westlich an das Plangebiet angrenzenden Heckenstreifen und Straßenbäumen



**Foto 8:** Westlich des Plangebiets gelegene Hofgebäude des Lentzenhofs



Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 20.04.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 832 Dohmenstraße/südlich Kütterweg, Stadt Krefeld

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Krefeld Antragstellung (Datum): 20.04.2021

Die Stadt Krefeld führt ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 832 „Dohmenstraße/südlich Kütterweg“ für einen Bereich im Süden des Stadtbezirks Krefeld-Fischeln durch. Das Plangebiet liegt derzeit noch innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 689 – Kütterheide –, Anlass für die Neuaufstellung ist das Bestreben eines privaten Investors auf der Fläche ein Wohngebiet zu entwickeln. Geplant ist eine Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern m. 9 WE. Die Fläche ist derzeit eine gemähte Wiesenfläche ohne Gehölzaufwuchs.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

Die durchgeführte Untersuchung ergab keine Hinweise auf ein mögliches Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für planungsrelevante bzw. sonstige geschützte Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der ökologischen Funktion ihres Lebensraums.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.